

Studienordnung
für das Nebenfach Soziologie im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig

Vom 10. November 1999

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVB Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13.07.1999. folgende Studienordnung für das Nebenfach Soziologie erlassen.

(Feminine Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen männlichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage zur Studienordnung: Studienablaufplan

Anlage zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Nebenfaches Soziologie im Studiengang Magister Artium am Institut für Soziologie der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Soziologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind Sprachkenntnisse in Englisch. Sie sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen	(V)
Seminare	(S)
Übungen	(Ü)
Kolloquien	(K)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Soziologie ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrerinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der jeweiligen Bereiche. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Hauptstudium und 18 SWS auf das Grundstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Soziologie setzt sich aus 6 Bereichen zusammen:

1. Einführung in die Soziologie
2. Soziologische Theorie und Theoriegeschichte
3. Sozialisation und Interaktion
4. Markt und Organisation **oder** Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften
5. Methoden der empirischen Sozialforschung
6. spezielle Soziologien (nur im Hauptstudium)

Die Bereiche können in Teilgebiete (Tg.) untergliedert sein.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im **Grundstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche ungefähr gleichgewichtig wie folgt verteilt:

Einführung in die Soziologie	4 SWS
Soziologische Theorie und Theoriegeschichte	4 SWS
Sozialisation und Interaktion	4 SWS
Markt und Organisation oder Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften.	4 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS

Im **Hauptstudium** des Nebenfaches müssen die Studierenden als **Schwerpunkt spezielle Soziologien** wählen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung kann im Nebenfach Soziologie studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den o.g. Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile Pf.	Wpf.
Einführung in die Soziologie	4 SWS	-
Soziologische Theorie und Theorie geschichte	2 SWS	2 SWS
Sozialisation und Interaktion	2 SWS	2 SWS
Markt und Organisation <i>oder</i> Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften	2 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS	-
<hr/>		
Insgesamt: 18 SWS		

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den nachstehenden Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Es erfolgen Lehrveranstaltungen in:

Bereiche	Stundenanteil Pf.	Wpf.
Soziologische Theorie und Theoriegeschichte	8 SWS	2 SWS
spezielle Soziologien	6 SWS	2 SWS
<hr/>		
Insgesamt: 18 SWS		

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Soziologie sind drei Leistungsnachweise wie folgt:

a) Sozialisation und Interaktion

(1 Leistungsnachweis)

- b) Markt und Organisation **oder**
Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften (1 Leistungsnachweis)
- c) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (1 Leistungsnachweis)

Der unter a) genannte Leistungsnachweis entspricht der Forderung des § 21 Abs. 5 SächsHG. Dieser Leistungsnachweis ist zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:
 - a) einer (2 stündigen) Klausur oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - d) einer mündlichen Leistungskontrolle
 erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf die Inhalte der Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen in den genannten Bereichen. Die Form des Leistungsnachweises wird durch den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nichtbestanden' bewertet, können aber auf Wunsch des/der Studierenden benotet werden.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel der Lehrenden, bei der die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Soziologie ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 22 der Magisterrahmenprüfungsordnung in den nachstehenden Bereichen:
 - a) Soziologische Theorie und Theoriegeschichte (1 Leistungsnachweis)
 - b) spezielle Soziologie (1 Leistungsnachweis)
- (2) Für den Erwerb, die Bewerbung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungskündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 14
Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungssordnung der Universität Leipzig vom 26. 10. 1998.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/ 1999 oder später ihr Studium des Nebenfaches Soziologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung unwiderruflich festlegen, ob für sie die ab 1998/1999 in Kraft tretende Studienordnung oder die zu Beginn ihres Studiums gültige Studienordnung zur Anwendung kommen soll. Der Wechsel ist aktenkundig zu machen.

§ 16
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 01.06.1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 13.07.1999

Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 14.07.1999 angezeigt und mit Schreiben vom 23.09.1999 (Az.: 2-7831-12/156-1) bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. November 1999

Prof. Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage zur Studienordnung Nebenfach Soziologie: Studienplan Grundstudium

Empfehlung für die Verteilung der Lehrveranstaltungen im Grundstudium des Magisterstudienganges an der Universität Leipzig

Semester	Einführung in die Soziologie	Theorie und Theoriegeschichte	Einführung in die Methoden der emp. Sozialforschung	Spezielle Schwerpunkte der Soziologie *)
1. Semester (WS)	Vorlesung / Proseminar (4 SWS) Einführung in die Soziologie			
2. Semester (SS)		Vorlesung (2 SWS): Soziologische Theorieprogramme im Überblick zu belegen im 2. Semester		Vorlesung / Proseminar (4 SWS): Spezielle Schwerpunkte
3. Semester (WS)		zusätzlich: weitere 2 SWS Vorlesung oder Proseminar nach Wahl, zu belegen im 2.- 4. Sem.		Vorlesung / Proseminar (4 SWS): Spezielle Schwerpunkte
4. Semester (SS) Magisterzwischenprüfung			Vorlesung (2 SWS): Einführung in die Methoden der emp. Sozialforschung (Leistungsschein)	

Anmerkung:

*) Je nach Lehrplanung betrifft das die Veranstaltungen in den Fächern Sozialisation und Interaktion, Markt und Organisation **oder** Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften. Aus zwei dieser Fächer muß je ein Leistungsschein erworben werden.

Anlage zur Studienordnung Nebenfach Soziologie: Studienplan Hauptstudium

Empfehlung für die Verteilung der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Magisterstudienganges an der Universität Leipzig

Semester	Theorie und Theoriegeschichte *)	Spezielle Soziologien
5. Semester (WS)	Vorlesung (2 SWS): Soziologische Theorie-programme im Überblick	Vorlesung / Seminar (2 SWS)
6. Semester (SS)	I.Seminar (2 SWS): Aktuelle Theoriediskussion II.Seminar (2 SWS): Aktuelle Theoriediskussion	Vorlesung / Seminar (2 SWS):
7. Semester (WS)	III. Seminar (2 SWS): Aktuelle Theoriediskussion IV.Seminar (2 SWS): Aktuelle Theoriediskussion	Vorlesung / Seminar (2 SWS):
8. und 9. Semester: (SS und WS) Magisterprüfung		Vorlesung / Seminar (2 SWS):

Anmerkung:

*) Aus den Veranstaltungen in den Fächern Theorie und Theoriegeschichte und spezielle Soziologien muß je ein Leistungsschein erworben werden.

Anlage Nr. 9
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Soziologie

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13.07.1999 folgende Anlage Nr 9 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Soziologie erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Soziologie mit dem Hauptfach Soziologie nicht möglich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- a) Sozialisation und Interaktion (1 Leistungsnachweis)
- b) Markt und Organisation **oder**
Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften (1 Leistungsnachweis)
- c) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
(für das Nebenfach) (1 Leistungsnachweis)

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- a) Soziologische Theorie und Theoriegeschichte (1 Leistungsnachweis)
- b) spezielle Soziologie (1 Leistungsnachweis)

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 3 u. 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Soziologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 u. 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Soziologie aus einer mündlichen Prüfung in:

- Grundzüge der Soziologie
Sie ist eine mündliche Prüfung von 20 - 30 Minuten.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Absatz 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus **einer** Prüfung in einem der folgenden Bereiche:

- a) Soziologische Theorie und Theoriegeschichte
oder
- b) eine spezielle Soziologie

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 - 30 Minuten **oder** einer vierstündigen Klausur.

3.3.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Absatz 4 sind nicht vorgesehen.

Diese Anlage Nr.9 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Soziologie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 23.09.1999 (Az.: 2-7831-12/156-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. November 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor